

**Stadtrat**

An das Stadtparlament

Dominik Diezi und Roman Buff, Fraktion CVP/EVP, Max Gimmel, Fraktion FDP/XMV, Lukas Graf, Fraktion SP-Gewerkschaften-Juso, Andrea Vonlanthen, Fraktion SVP  
Interpellation vom 22. März 2016 betreffend „Senkung der Sozialhilfekosten“

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

An der Parlamentssitzung vom 22. März 2016 reichten Dominik Diezi und Roman Buff, Fraktion CVP/EVP, Max Gimmel, Fraktion FDP/XMV, Lukas Graf, Fraktion SP-Gewerkschaften-Juso, Andrea Vonlanthen, Fraktion SVP sowie 16 Mitunterzeichnende eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

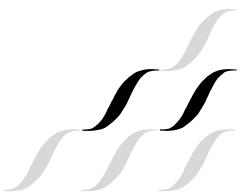
*Die Nettoausgaben bei der Sozialhilfe stellen den grössten Ausgabenposten in der Laufenden Rechnung der Stadt Arbon dar. Im Hinblick auf eine nachhaltige Sanierung der Arboner Finanzen sind deshalb Verbesserungen in diesem Bereich von zentraler Bedeutung. Einerseits muss Arbon selber seine Hausaufgaben erledigen. Andererseits ist Arbon auf einen differenzierten kantonalen Lastenausgleich angewiesen. Im Weiteren sind am 1. Januar 2016 die geänderten SKOS-Richtlinien in Kraft getreten, welche gemäss kantonaler Sozialhilfeverordnung für die Stadt Arbon grundsätzlich massgebend sind.*

*In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu sehen:*

1. *Leider ist der Bericht „Riz“ zum Bereich der Sozialhilfe bislang nicht der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Dem Vernehmen nach fordert der Bericht unter anderem ein verbessertes Case Management, d.h. eine intensivere Begleitung der einzelnen Sozialhilfeklienten mit dem Ziel, den Bedarf an Sozialhilfeleistungen zu senken. Wann wird der Bericht „Riz“ den Stadtparlamentariern und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht?*
2. *Welchen Verbesserungsbedarf sieht der Stadtrat aufgrund des Berichtes „Riz“ und mit welchen Massnahmen möchte er diesen angehen?*
3. *Wie will der Stadtrat das Postulat eines verbesserten Case Managements in die Praxis umsetzen?*
4. *Wo sieht der Stadtrat bei der Sozialhilfe andernorts Einsparmöglichkeiten?*
5. *Welche Folgen ergeben sich aufgrund der geänderten SKOS-Richtlinien für die Sozialhilfepraxis der Stadt Arbon? Eröffnen sich insbesondere Einsparmöglichkeiten?*
6. *Wie sieht der aktuelle Stand in Sachen kantonaler Lastenausgleich bei der Sozialhilfe aus? Was ist von diesem Ausgleich realistischerweise zu erwarten?*

### **Beantwortung**

Die oberwähnte Interpellation beantwortet der Stadtrat wie folgt:



1. *Leider ist der Bericht „Riz“ zum Bereich der Sozialhilfe bislang nicht der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Dem Vernehmen nach fordert der Bericht unter anderem ein verbessertes Case Management, d.h. eine intensivere Begleitung der einzelnen Sozialhilfeklienten mit dem Ziel, den Bedarf an Sozialhilfeleistungen zu senken. Wann wird der Bericht „Riz“ den Stadtparlamentariern und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht?*

Der Bericht ist am 24. November 2015 anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung im Seeparksaal in seinen wesentlichen Elementen vorgestellt worden. Da es sich um einen intern in Auftrag gegebenen Fachbericht handelt, war es dem Stadtrat ein Anliegen, die Veröffentlichung des Berichts mit seinen Schlussfolgerungen und den herzuleitenden Massnahmen zu versehen. Der RGB-Bericht konnte somit am 29. März 2016 veröffentlicht werden und hat sich mit dem Eingang der Interpellation gekreuzt. Der Bericht ist vollständig auf <http://www.arbon.ch/verwaltung-politik/soziales/sozialamt> abrufbar.

2. *Welchen Verbesserungsbedarf sieht der Stadtrat aufgrund des Berichtes „Riz“ und mit welchen Massnahmen möchte er diesen angehen?*

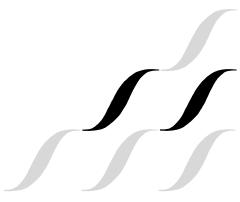
Der Stadtrat stellt mit Genugtuung fest, dass die Betriebsanalyse, bei einer qualifizierten Stichprobe von 13 Schlüsseldossiers keinen Fall nachgewiesen hat, bei dem Gelder verloren, Leistungen ungerechtfertigt erbracht oder unnötige Kosten generiert worden sind. Wie schon im Bericht der Firma GeKom (2013) aufgezeigt, verweist auch die RGB auf eine Fallbelastung hin, die weit über dem „schulbuchmässigen“ Durchschnitt vergleichbarer Ämter liegt. Dass der Bericht dem Sozialamt Arbon in seinem Kernauftrag - Verwaltung und Fallführung, trotz dieser deutlichen Unterbesetzung Bestnoten erteilt, führt der Stadtrat auf die Arbon-spezifische Organisationskultur zurück. Diese setzt auf flache Hierarchien und somit auf eine hohe Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der fallführenden Fachpersonen.

Die hohe Fallbelastung hat einzelne Schwächen in der administrativen Dokumentation zur Folge, auf welche der Bericht folgerichtig hinweist. Ein weiterer Schwerpunkt des Berichts liegt in der These, wonach weniger Dossiers zu individuelleren Betreuung und damit zu einer höheren Rückführungsquote führen werden. Diesem Risiko hat das Sozialamt bereits früher Rechnung getragen, in dem sie die Kriterien der „Triage“, d.h. der Betreuungsintensität nach der Charakteristik des Einzelfalles definiert hat. Durch die Segmentierung der sozialhilfebeziehenden Personen konnte eine effiziente Fallführung trotz steigender Fallbelastung gewährleistet werden.

Den im RGB-Bericht aufgezeigten Risiken trägt das Sozialamt Rechnung indem der Stadtrat einen Aktionsplan mit 12 konkreten Massnahmen verabschiedete. Das Arbeitspapier mit dem darin enthaltenen Aktionsplan kann ebenfalls unter <http://www.arbon.ch/verwaltung-politik/soziales/sozialamt> eingesehen werden.

3. *Wie will der Stadtrat das Postulat eines verbesserten Case Managements in die Praxis umsetzen?*

Die erste und wichtigste Massnahme aus dem genannten Aktionsplan ist eine Erhöhung des Stellenetats des Sozialamtes um 100 %. Somit sinkt die Fallbelastung für die fallführenden Personen. Damit können Massnahmen individueller festgelegt und begleitet werden. Als hauptsächliche Wirkungen sind zu nennen:



- a) Die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt kann (im Einzelfall) möglicherweise optimiert werden
- b) Drittmittel können gegebenenfalls noch konsequenter eingefordert werden.
- c) Die Falljournalisierung wird qualitativ verbessert.
- d) Die formal-juristische Qualität der Beschlussfassung wird erhöht.

#### *4. Wo sieht der Stadtrat bei der Sozialhilfe andernorts Einsparmöglichkeiten?*

Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe müssen nach den gesetzlichen Richtlinien unterstützt werden, womit es sich bei den Sozialhilfeausgaben um gebundene Ausgaben handelt. Auf der betrieblichen Ebene muss demnach eine wirkungsvolle Sozialarbeit geleistet werden, wobei diese durch klare Strukturen und effiziente Prozesse unterstützt wird. Aus der Betriebsanalyse der RGB ist ersichtlich, dass das Sozialamt der Stadt Arbon über eine hochstehende Struktur und über effiziente Prozesse verfügt. Die Weiterentwicklung der Organisation, um auch zukünftigen Anforderungen gewachsen zu sein, ist eine permanente Führungs- und Organisationsaufgabe.

Eine Zusammenführung der einzelnen Bereiche der Sozialen Dienste ist anzustreben. Nebst einer Erhöhung der Produktivität ist damit auch ein sicherheitspolitisches Postulat verbunden.

#### *5. Welche Folgen ergeben sich aufgrund der geänderten SKOS-Richtlinien für die Sozialhilfepraxis der Stadt Arbon? Eröffnen sich insbesondere Einsparmöglichkeiten?*

Die von der SKOS im September 2015 abgeschlossene Revision sieht folgende Punkte vor:

- a) Der Grundbedarf wird bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person/Monat reduziert.
- b) Die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt werden von heute Fr. 986.-- um 20 % auf Fr. 789.-- reduziert.
- c) Die Sanktionsmöglichkeiten werden in schwerwiegenden Fällen auf 30 % erhöht. Dabei besteht eine Bandbreite von 5 bis 30 %.
- d) Die Minimale Integrationszulage (MIZ) wird abgeschafft.

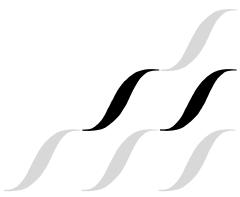
Zu a)

Haushalte mit mehr als sechs Personen sind selten. 2015 hat das Sozialamt 12 Haushalte mit mehr als sechs Personen unterstützt. Bei einer ganzjährigen Betreuung ergibt sich also ein Sparpotenzial von Fr. 10'944.-- (Fr. 76.-- x 12 Monate x 12 Fälle).

Zu b)

Die Anpassung der SKOS-Richtlinien hat in Bezug auf den Grundbedarf von jungen Erwachsenen im Kanton Thurgau keinen Einfluss. Bereits vor der Revision der SKOS-Richtlinien hat der Thurgau für junge Erwachsene lediglich einen Grundbedarf von Fr. 755.- ausgerichtet.

Per 1. April 2016 ist im Kanton Thurgau ein neues Sozialhilfegesetz (SHG) in Kraft getreten. Dieses sieht für junge Erwachsene wiederum einen tieferen Grundbedarf gegenüber den SKOS-Richtlinien vor. Der Grundbedarf beträgt Fr. 611.--. Damit ergibt sich aufgrund der kantonalen Bestimmung ein Sparpotenzial von Fr. 100'224.-- ([Fr. 755.-- bis 611.--] x 12 Monate x 58 Fälle).



#### Zu c)

Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes im Kanton Thurgau per 1. April 2016 werden Sanktionen von bis zu 40 % möglich. Auch in diesem Punkt weicht der Thurgau von der Allgemeingültigkeit der SKOS-Richtlinien ab. Sowohl in den SKOS-Richtlinien, als auch im SHG zeigt sich aber eine Verschärfung der Sanktionspraxis.

2015 hat die Sozialhilfebehörde 52 Kürzungen des Grundbedarfs verfügt. Vergleicht man die Sanktionen von 2015 mit einer verschärften zukünftigen Praxis, lässt sich folgendes Sparpotenzial errechnen.

Alt: 52 Sanktionen à durchschnittlich 15 % zu 4 Monaten auf einem Grundbedarf von Fr. 1'200.-- ergeben ein Sanktionsvolumen von rund Fr. 37'440.--

Neu: 52 Sanktionen à durchschnittlich 25 % zu 4 Monaten auf einem Grundbedarf von Fr. 1'200.-- ergeben ein Sanktionsvolumen von Fr. 62'400.--.

Mit der verschärften Praxis lassen sich also Fr. 24'960.-- sparen.

Es gilt zu berücksichtigen, dass bei der Einleitung von Sanktionen nicht der Spargedanke entscheidend ist, sondern die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten für eine wirksame Sozialarbeit.

#### Zu d)

Die Minimale Integrationszulage hat im Thurgau bereits vor der Revision der SKOS-Richtlinien keine Anwendung gefunden. Daher besteht hier kein Sparpotenzial.

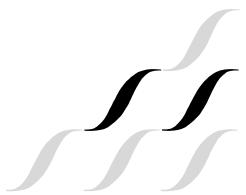
#### Zusammenfassend:

Insgesamt kann mit der obigen Modellrechnung aufgrund der revidierten SKOS-Richtlinien bzw. aufgrund des revidierten Sozialhilfegesetzes von einem Sparpotenzial von rund Fr. 136'128.-- ausgegangen werden.

### 6. *Wie sieht der aktuelle Stand in Sachen kantonaler Lastenausgleich bei der Sozialhilfe aus? Was ist von diesem Ausgleich realistischerweise zu erwarten?*

Gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden § 12 wird die Wirkung des Finanzausgleichs alle vier Jahre überprüft. Der letzte Wirkungsbericht ist im Mai 2012 für die Jahre 2008 – 2011 publiziert worden. Zurzeit ist der Kanton daran, einen Wirkungsbericht für die Jahre 2012 – 2015 zu erstellen. Dieser dürfte im Mai/Juni 2016 veröffentlicht werden. Als nächster Schritt wird der Wirkungsbericht abgewartet und analysiert und in der Folge mit der Stellungnahme des Stadtrates und allfälligen weiteren Massnahmen Einfluss genommen.

Der Stadtrat hat aufgrund der Entwicklung der Sozialhilfekosten und im Hinblick auf diesen Wirkungsbericht frühzeitig das Gespräch mit dem Kanton gesucht. Einerseits wurde eine Stadtratsdelegation von Regierungsrat Dr. Jakob Stark empfangen. Andererseits fand ein Gespräch statt mit Hansjörg Enzler, zuständig beim Kanton für den Finanzausgleich und das Gemeinderechnungswesen und damit auch für die Erstellung des Wirkungsberichts. Dabei konnte spürbar das Verständnis für die spezielle Situation von Arbon vermittelt werden.



Dass die heutige Form des Lastenausgleichs nicht mehr zeitgemäss und daher revisionsbedürftig ist, wird zwischenzeitlich auch anderswo anerkannt. Entsprechende unterstützende Signale haben wir von den Verantwortlichen anderer Kommunen erhalten. Aus Sicht der Stadt Arbon kann aufgrund der vorgenannten Gespräche davon ausgegangen werden, dass inskünftig 50 % der anrechenbaren Sozialhilfekosten über den Finanzausgleich entschädigt werden. Mit diesem Ausgleich rechnet der Stadtrat auch im Finanzplan 2017 – 2019, welcher zusammen mit dem überarbeiteten Voranschlag 2016 erstellt wurde.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Andreas Balg  
Stadtpräsident

Andrea Schnyder  
Stadtschreiberin

Arbon, 17. Mai 2016